

Die Assoziierung Griechenlands mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

*Thomas Oppermann, Bonn *)*

Am 9. Juli 1961 unterzeichneten in Athen Bevollmächtigte des Ministerrates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft¹⁾, der Regierungen ihrer sechs Mitgliedstaaten und der griechischen Regierung das Assoziierungsabkommen zwischen der EWG und dem Königreich Griechenland²⁾. Inzwischen sind die Ratifizierungsverfahren zum Teil bereits abgeschlossen (seitens der Gemeinschaft und Frankreichs), in anderen EWG-Mitgliedstaaten steht der Abschluß bevor (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Italien, Luxemburg, Niederlande). Nach Art. 76 Ass.Abk. tritt das Abkommen am ersten Tage des dritten auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft. Durch die Einsetzung eines Interim-ausschusses werden jedoch ähnlich wie vor dem Inkrafttreten des EWG-Vertrags vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Assoziation getroffen.

Mit dem Abschluß des Griechenlandabkommens machte die Gemeinschaft erstmals von der Möglichkeit des Art. 238 EWGV Gebrauch, zwischen der EWG und dritten Staaten eine im Vergleich zur Mitgliedschaft beschränktere Form der Verbindung in Gestalt einer »Assoziierung mit gegenseitigen

*) Der Aufsatz gibt die persönliche Auffassung des Verfassers wieder.

¹⁾ Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (BGBl. 1957 II, S. 766 ff.), im folgenden EWGV abgekürzt. Ferner werden die Bezeichnungen EWG und Gemeinschaft verwendet.

²⁾ Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland nebst seinen Anlagen und den in der Schlußakte aufgeführten Zusatzdokumenten; Abkommen über die zur Durchführung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren; Abkommen über das Finanzprotokoll im Anhang zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland. – Die Texte werden nach Abschluß des Ratifikationsverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland im BGBl. veröffentlicht werden. Nach Art. 77 Ass. Abk. sind die Texte in deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und griechischer Fassung gleichermaßen verbindlich.

Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren« einzugehen. Sie handelte damit zugleich im Geiste des im ersten Absatz der Präambel zum EWG-Vertrag ausgedrückten Willens der Unterzeichnerstaaten, mit dem Verträge »die Grundlagen für einen immer engeren Zusammenschluß der europäischen Völker zu schaffen«. Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl hatte bereits 1954 ein Assoziierungsabkommen mit Großbritannien geschlossen³⁾, das sich jedoch im wesentlichen auf gewisse Konsultationsverfahren beschränkte. Demgegenüber wird mit dem Griechenlandabkommen der ehrgeizigere Plan verfolgt, durch eine Art »EWG-Vertrag in vereinfachter Form«, der sich auf die meisten Wirtschaftsbereiche erstreckt, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Griechenland im Verlaufe einer Übergangszeit immer enger zu verflechten und gegebenenfalls einen späteren Beitritt dieses Landes zur EWG vorzubereiten. Insoweit geht diese Konzeption auch über die Ziele der bisher nach dem Vierten Teil (Art. 131 ff.) des EWG-Vertrags und dem Durchführungsabkommen über die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete⁴⁾ bestehenden Assoziation zwischen der Gemeinschaft und bestimmten außereuropäischen Ländern und Hoheitsgebieten hinaus, die gegenwärtig neu gestaltet wird. Das Griechenlandabkommen kann vielmehr als eine erste Variante für die Verbindungsformen europäischer Staaten mit der EWG angesehen werden, der bei der seit Mitte 1961 im Gange befindlichen Neuordnung der multilateralen Wirtschaftsbeziehungen in Westeuropa besondere Aktualität zukommt. Neben der Türkei, die schon ungefähr gleichzeitig mit Griechenland 1959 die Assoziierung beantragte, haben im Anschluß an die Beitrittsanträge Großbritanniens, Dänemarks und Irlands 1961/62 bisher Österreich, Schweden, die Schweiz und Spanien Assoziierungsgesuche im Sinne des Art. 238 EWGV an die Gemeinschaft gerichtet. Für die sich hieraus ergebenden Fragen der Erweiterung der EWG bietet das Beispiel Griechenlands und das bei seiner Assoziierung angewandte Verfahren manche Aufschlüsse.

Diese Feststellung gilt nicht zuletzt für die völker- (oder gemeinschafts-) rechtlichen Aspekte dieser Assoziierung⁵⁾. Neben dem Abschluß von Zoll-

³⁾ Abkommen über die Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 21. 12. 1954, BGBl. 1955 II, S. 838 ff. Vgl. hierzu und dem Assoziierungsbegriff allgemein Mosler, Die Aufnahme in internationale Organisationen (unter besonderer Berücksichtigung der drei europäischen Gemeinschaften), ZaöRV Bd. 19 (1958), S. 275 ff. (S. 302).

⁴⁾ Durchführungsabkommen über die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Gemeinschaft, BGBl. 1957 II, S. 998 ff.

⁵⁾ Es ist hier nicht der Ort für eine Untersuchung der Frage, inwieweit die besonders auf Grund der im EWG-Vertrag enthaltenen gemeinschaftsrechtlichen Rechtsetzungsbefugnisse geschaffenen Normen noch voll dem Völkerrecht zuzurechnen sind oder vielmehr

abkommen über den Gemeinsamen Zolltarif der EWG nach Art. 111, 114 EWGV im Rahmen des GATT bot bisher vor allem der Assoziierungsantrag Griechenlands der Gemeinschaft die Möglichkeit, die Bestimmungen des EWG-Vertrags über das gemeinsame Vorgehen in den Fragen der Außenbeziehungen in der Praxis zu erproben. Die hierbei gewonnenen Erfahrungen etwa über die Formen der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen (Ministerrat, Kommission, Europäisches Parlament) und den Regierungen der Mitgliedstaaten werden für die künftige Handlungsfähigkeit der Gemeinschaft gegenüber Drittstaaten und internationalen Organisationen von Bedeutung sein; innerhalb der Gemeinschaft haben sie wertvolle Aufschlüsse hinsichtlich der Aufgabenverteilung zwischen den genannten Institutionen und in ihrem Verhältnis zu den EWG-Mitgliedstaaten ermöglicht.

1. Die Aushandlung des Abkommens

Mit Recht hat der französische Senator *Carcassonne* anlässlich der Ratifizierungsdebatte über das Griechenlandabkommen im französischen Senat betont, das Bemerkenswerte an dem Assoziierungsabkommen liege darin, daß es durch die Gemeinschaft und nicht durch die sechs Mitgliedstaaten ausgehandelt worden sei⁶⁾. Wenn auch die *treaty making power* internationaler Organisationen im Rahmen ihrer Satzungen anerkannt ist und von diesen vielfach ausgeübt wird⁷⁾, verdient dieser Umstand bei einem Vertrage besonders hervorgehoben zu werden, der inhaltlich weitgehende Verpflichtungen der EWG-Mitgliedstaaten in wirtschaftlicher, zollpolitischer und finanzieller Hinsicht mit sich brachte.

Als die wesentlichen Partner des Assoziierungsabkommens wurden von Anfang an Griechenland und die EWG als selbständige Rechtspersönlichkeit (Art. 210 EWGV) angesehen. Der Wunsch Griechenlands nach einer Assoziierung mit der EWG war erstmals in einem Schreiben der griechischen Vertretung bei der OEEC vom 8. Juni 1959 an den Präsidenten der EWG-Kommission geäußert worden. Die Beteiligung der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft am Abschluß des Abkommens erfolgte aus besonderen, hier

einem »Gemeinschaftsrecht« angehören, das sich als ein Gemenge nationalen und internationalen Rechts darstellt. Es sei insoweit nur an Materien wie die gemeinschaftlichen landwirtschaftlichen Marktordnungen, das EWG-Wettbewerbsrecht, Bestimmungen über die Freizügigkeit von Arbeitnehmern u. ä. erinnert. Zurückhaltend zuletzt noch *Scheuner*, Die Rechtsetzungsbefugnis internationaler Gemeinschaften (in: *Völkerrecht und rechtliches Weltbild. Festschrift für Alfred Verdross 1960*, S. 229 ff., bes. S. 232).

⁶⁾ *Le Monde* vom 16. 12. 1961, S. 9.

⁷⁾ Vgl. etwa *Dahm*, *Völkerrecht* Bd. 2 (1960), S. 7; *Zemanek*, *Das Vertragsrecht der Internationalen Organisationen* (1957), S. 19, 21 ff.

später zu behandelnden Gründen. Während bei dieser Sachlage die Unterhändlerrolle der Bevollmächtigten der griechischen Regierung unproblematisch war, mußte auf der Seite der Gemeinschaft erstmals die Frage entschieden werden, in welcher Form Assoziierungsverhandlungen durch die EWG geführt werden. Während Art. 238 Abs. 2 EWGV den Abschluß der Assoziierungsabkommen eindeutig dem Rat zuweist, ergab sich für die Verhandlungskompetenz das Problem, ob insoweit Art. 228 EWGV anwendbar sei, der für den Abschluß von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und einem oder mehreren Staaten oder einer internationalen Organisation der EWG-Kommission die Verhandlungsführung zuweist. Für die Anwendbarkeit des Art. 228 EWGV sprachen gewichtige Gründe⁸⁾. Die Bestimmung weist der Kommission die Verhandlungsführung zu, soweit der Vertrag den Abschluß der genannten Abkommen vorsieht. Aus Art. 238 EWGV ist nichts ersichtlich, was darauf hinwiese, daß die Fälle des Abschlusses von Assoziierungsabkommen von der allgemeinen Regel des Art. 228 EWGV ausgeschlossen werden sollten. Die Tatsache, daß beim Abschluß von Zollabkommen der Gemeinschaft mit dritten Ländern nach Art. 111 Abs. 2 EWGV oder auch bei Handelsabkommen nach Art. 113 Abs. 3 EWGV die Verhandlungskompetenz der Kommission ausdrücklich erwähnt ist, läßt keine andere Auslegung zu, denn Art. 228 EWGV ist gerade als eine Rahmenbestimmung für diejenigen Fälle der Aushandlung von Gemeinschaftsabkommen gedacht, bei denen eine explizite Feststellung im Vertrag insoweit nicht getroffen ist. Ebenso wenig dürfte einem anderen Argument ein besonderes Gewicht zukommen, das bei der Diskussion dieser Frage anläßlich des Griechenlandabkommens vorgebracht wurde und wonach die unmittelbare Nachbarschaft der Regelung des Abschlusses von Assoziierungsabkommen (Art. 238 EWGV) mit derjenigen des Beitrittsverfahrens in Art. 237 EWGV eine Art Assimilierung dieser Vorschriften gestatte. Nach Art. 237 Abs. 2 EWGV werden die bei einem Beitritt notwendigen Regelungen allerdings durch ein Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dem antragstellenden Staat getroffen, bei dem eine Beteiligung der EWG-Kommission zumindest als voller Verhandlungspartner oder sogar Verhandlungsführer nicht vorgeschrieben ist. Diese Unterschiedlichkeit der beiden Artikel ist jedoch gewollt und erklärt sich aus der sachlichen Verschiedenheit von Beitritt und Assoziierung. Bei einem Beitritt werden die Grundlagen der Gemeinschaft berührt, indem eine Erweiterung

⁸⁾ Vgl. zum folgenden Wohlfarth-Everling-Glaesner-Sprung, Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft. Kommentar zum Vertrag (1960), zu Art. 228, Anm. 14 ff.; zu Art. 238 Anm. 4; v. d. Groeben-v. Boeckh, Kommentar zum EWG-Vertrag (1960), zu Art. 228, D 3.

des Kreises der sie tragenden Mitglieder in Frage steht. Hierüber kann sinnvoll nur durch die bisherigen Mitglieder entschieden werden. Die Assoziierung läßt demgegenüber die Struktur der Gemeinschaft als solche unberührt und ordnet ihr lediglich in besonderer Weise einen Assoziierungspartner näher als andere Drittstaaten zu. Insofern kann Art. 238 EWGV von der Konzeption des Gemeinschaftsabkommens ausgehen, das sich dann aber lediglich durch die größere Intensität und Dauer der zu knüpfenden Bande von einem Handelsabkommen der Gemeinschaft im Sinne des Art. 113 EWGV unterscheidet. Hieraus ergibt sich die Anwendbarkeit der allgemeinen Regeln über Gemeinschaftsabkommen wie Art. 228 EWGV. In der Sache setzte sich anläßlich des Griechenlandabkommens dieser Standpunkt im wesentlichen auch durch; die Kommission wurde vom Rat mit der Verhandlungsführung gemäß Art. 238 EWGV und unter Berücksichtigung des Verfahrens nach Art. 228 EWGV beauftragt.

Eine hiermit zusammenhängende schwierige Frage betraf den Inhalt und das Ausmaß der Befugnis der Kommission zur Verhandlungsführung. In Art. 228, 238 EWGV fehlt eine Art. 111 Abs. 2 (2) EWGV oder auch Art. 113 Abs. 3 (2) entsprechende Bestimmung, die beim Abschluß von Zoll- oder Handelsabkommen die Verhandlungsführung der Kommission in den Rahmen von Richtlinien stellt, die ihr der Rat erteilt. Hieraus kann jedoch schwerlich in einem einfachen Umkehrschluß gefolgert werden, daß die Kommission bei der Aushandlung von Assoziierungsabkommen die von der Gemeinschaft und eventuell ihren Mitgliedstaaten gegenüber dem Assoziierungspartner einzugehenden Verpflichtungen nach eigenem Ermessen festlegen kann. Eine solche Konsequenz wäre schon deshalb überraschend, weil die Verpflichtungen im Rahmen eines Assoziierungsabkommens in aller Regel tiefergreifend als bei Zoll- oder Handelsabkommen sein werden und durchweg auf die Einbeziehung des Assoziierungspartners in eine auf Dauer angelegte Zollunion, Freihandelszone oder sonstige Präferenzzone hinauslaufen dürften⁹⁾. Man kann daher kaum annehmen, daß es dem Sinn des EWG-Vertrags entspricht, daß die Mitgliedstaaten auf die nähere Gestaltung eines solchen Vertrags, der sie über ihre Mitgliedschaft in der Gemeinschaft langfristig bindet, gänzlich verzichten wollten. Dies wäre aber der Fall, wenn die Kommission ein Assoziierungsabkommen ohne Abstimmung mit dem Rat aushandeln und diesem lediglich das Ergebnis zur Entscheidung über den Abschluß vorlegen könnte; denn zu diesem Zeitpunkt sind weitgreifende Änderungen des ausgehandelten Ergebnisses kaum noch mög-

⁹⁾ Wohlfarth-Everling-Glaesner-Sprung, a. a. O. zu Art. 228 Anmerkung 16.

lich. Man wird aber aus dem allgemeinen Verhältnis zwischen Verhandlungsführer und Abschlußbevollmächtigtem¹⁰⁾ auch mangels ausdrücklicher Bestimmungen folgern können, daß der Verhandlungsführer als der Treuhänder desjenigen, für den er die Verpflichtungen vorbereitet, nicht gegen dessen Willen, sondern vielmehr nur in allgemeiner Übereinstimmung mit seinen Vorstellungen handeln darf. Nur in dieser Weise wird auch dem allgemeinen Grundsatz Genüge getan, der dem EWG-Vertrag verschiedentlich entnommen werden kann (Art. 6, 162 EWGV), daß die Organe der Gemeinschaft in Fragen, welche die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten als ganzes betreffen, zusammenwirken müssen, weil angesichts der differenzierten Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Gemeinschaft nur so eine effektive Willensbildung erreicht werden kann. Insofern sind Art. 111 Abs. 2 (2), Art. 113 Abs. 3 (2) EWGV lediglich besonders ausgeprägte Beispiele dieser Verpflichtung. Bei der Aushandlung von Assoziierungsabkommen besteht auch ohne ausdrückliche Vorschrift eine grundsätzliche Pflicht der Kommission zur Herstellung des Einvernehmens mit dem Rat über den Inhalt der Verhandlungsführung. Angesichts des besonders umfangreichen Charakters von Assoziierungsverhandlungen braucht diese Verpflichtung allerdings nicht in genau demselben Umfang wie bei Art. 111, 113 EWGV als Gebundenheit an detaillierte Richtlinien für jede Einzelheit der Verhandlung ausgelegt zu werden.

Der Verlauf der Griechenlandverhandlungen hat diese Grundsätze in der Praxis weithin bestätigt. Die EWG-Kommission hat nach erkundenden Vorgesprächen mit den griechischen Bevollmächtigten auf Grund eines Mandats des Rates die eigentlichen Verhandlungen eingeleitet und sich während deren mehr als einjährigem Verlauf über viele Fragen mit dem Rat und einem von diesem eingesetzten Besonderen Ausschuss verständigt.

2. Beendigung der Verhandlungsphase

Die Kompetenzverteilung zwischen den Organen der EWG warf auch bei der Durchführung der in der Abschlußphase des Assoziierungsabkommens seitens der Gemeinschaft notwendigen Rechtsakte einige Probleme auf. Am 30. März 1961 gelang es der EWG-Kommission und den Vertretern der griechischen Regierung, sich abschließend über einen Text des Assoziierungsabkommens zu einigen und die Verhandlungsphase hiermit zu beenden.

¹⁰⁾ Vgl. hierzu etwa Oppenheim-Lauterpacht, *International Law* (8. Aufl. 1955) § 495. Gewisse Parallelen bietet im deutschen Staatsrecht der Weimarer Zeit die sachliche Prüfungsbefugnis des Reichspräsidenten gegenüber den von der Reichsregierung ausgehandelten Verträgen (Art. 45 WRV); vgl. Pohl in: *Handbuch des deutschen Staatsrechts* (1930) Bd. 1, S. 492.

den. Das Ergebnis der Verhandlungen wurde von beiden Seiten paraphiert. In einer anschließenden Erörterung innerhalb der Gemeinschaft wurde ausdrücklich festgestellt, daß es sich bei diesem Vorgang um eine Paraphierung im strengen Sinne gehandelt habe, d. h. um eine Feststellung des Verhandlungsergebnisses ohne eine auch nur vorläufige rechtliche Bindung der Partner¹¹⁾. Zu einer darüber hinausgehenden Verpflichtung der Gemeinschaft hätte die Kommission einer besonderen Bevollmächtigung des Rats bedurft, da dies über ihre Befugnisse als Verhandlungsführer hinausgegangen wäre¹²⁾. Innerhalb der Gemeinschaft wurde z. T. sogar der Standpunkt vertreten, der Verhandlungsführer bedürfe auch zur Paraphierung des Verhandlungsergebnisses der vorherigen Bevollmächtigung oder wenigstens formlosen Zustimmung des Abschlußorgans. Eine solche Ansicht dürfte jedoch der im Rahmen der Art. 228, 238 EWGV mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestatteten Verhandlungsrolle der Kommission nicht gerecht werden. Es sollte innerhalb des Beurteilungsspielraums des mit einem abgegrenzten Mandat ausgestatteten Verhandlungsführers liegen zu entscheiden, ob er ein befriedigendes Ergebnis im Rahmen des ihm erteilten Auftrages erreicht zu haben glaubt. Hat er sich in dieser Annahme getäuscht, ist die Wiederaufnahme der Verhandlungen denkbar. Diese Situation trat bei der abschließenden Behandlung des Griechenlandabkommens ein. Auf Grund der Überprüfung des von der Kommission zunächst ausgehandelten Textes durch den Rat und die EWG-Mitgliedstaaten ergaben sich einige Abänderungswünsche, die zu einer erneuten Verhandlung dieser Punkte mit den Vertretern der griechischen Regierung führten. So wurde insbesondere der Text des Art. 67 Ass.Abk. über die schiedsgerichtliche Austragung bestimmter aus dem Assoziierungsabkommen sich ergebender Streitfälle zwischen der Paraphierung am 30. März 1961 und der Unterzeichnung durch den Rat am 9. Juli 1961 geändert¹³⁾.

Diese anlässlich der abschließenden Verhandlungen über das Griechenlandabkommen vollzogene Anwendung der Art. 228, 238 EWGV im Sinne

¹¹⁾ Die Diskussion über diese Frage ergab sich insbesondere auf Grund einer mißverständlichen Fassung in der Mitteilung der EWG-Kommission an die Presse (IP [61] 54 vom 30. 3. 1961), in der von einer »Unterzeichnung« des Abkommens durch die Kommission gesprochen wurde. In einer Neufassung dieser Mitteilung (IP [61] 56 vom 5. 4. 1961) wurde richtiggestellt, daß es sich um eine Paraphierung gehandelt habe. Zur Bedeutung der Paraphierung etwa D a h m , a. a. O. Bd. 3 (1961), S. 71.

¹²⁾ Zumindest im Innenverhältnis gegenüber der Gemeinschaft.

¹³⁾ Insofern entsprach die Feststellung des Abgeordneten K r e y s s i g anlässlich der Anhörung des Europäischen Parlaments am 18./19. 9. 1961 zu dem Assoziierungsabkommen (vgl. Verhandlungen des Europäischen Parlaments. Vorläufige Ausgabe vom 19. 9. 1961 Nr. 13, S. 538), daß an dem Text des Abkommens nach Paraphierung durch die Kommission keine Änderungen vorgenommen worden seien, nicht den Tatsachen.

einer Trennung zwischen der Paraphierung durch den Verhandlungsführer, der sich eine gesonderte Unterzeichnung durch das Abschlußorgan anschließt, dürfte für die weitere Praxis der EWG beim Abschluß von Gemeinschaftsabkommen von besonderer Bedeutung sein. Über die Fälle der Assoziierungsabkommen hinaus müßte diese Übung bei konsequenter Fortführung auch für den Abschluß von Zoll- und Handelsabkommen der Gemeinschaft nach Art. 111, 113, 114, 228 EWGV gelten. Mit dem Abschluß derartiger Abkommen vor allem bei den Zollverhandlungen der Gemeinschaft über den Gemeinsamen Zolltarif mit ihren Partnern im GATT muß bei fortschreitender Festigung der EWG im Verlaufe und nach Beendigung ihrer Übergangszeit (Art. 8 EWGV) in steigendem Maße gerechnet werden.

3. Unterzeichnung des Abkommens

Die Beendigung der Verhandlungsphase lediglich durch eine Paraphierung seitens der Verhandlungsführer bedingte eine gesonderte Unterzeichnung, mittels deren die Vertragspartner sich verpflichteten, das Ratifizierungsverfahren durchzuführen, um die endgültige völkerrechtliche Bindung an das Abkommen herbeizuführen.

In diesem Stadium stellte sich die schwierige Vorfrage, ob auf der Seite der EWG als Vertragspartner ausschließlich die Gemeinschaft als selbständige Rechtspersönlichkeit auftreten müßte oder zugleich auch ihre Mitgliedstaaten. Art. 238 EWGV geht zwar von der Konzeption aus, daß Partner der Assoziierungsabkommen an sich nur die Gemeinschaft ist. Angesichts der weitgespannten und nicht immer sehr übersichtlichen Regelungen des Abkommens, das nahezu alle Bereiche des EWG-Vertrags (Zollunion, Beseitigung mengenmäßiger Beschränkungen, Landwirtschaft, Freizügigkeit, Niederlassungsrecht, Dienstleistungsverkehr, Wettbewerbsvorschriften, Steuerregelung, Angleichung der Rechtsvorschriften, Wirtschaftspolitik) in zum Teil abgewandelter Form umfaßt und mit der Einrichtung einer Finanzhilfe für Griechenland gegenüber dem EWG-Vertrag neue Elemente enthielt, stellte sich jedoch die Frage, ob auch in diesem weiten Umfang die Mitgliedstaaten in Art. 238 EWG der Gemeinschaft eine selbständige Vertragsschließungskompetenz für Assoziierungsabkommen übertragen hatten, durch die auch unmittelbar Rechte und Pflichten für die Mitgliedstaaten begründet werden könnten.

In der Praxis des Griechenlandabkommens wurde das Problem in einer Weise gelöst, die für die künftige Auslegung des Art. 238 EWGV nur begrenzte Aufschlüsse liefert. Insbesondere infolge der Gewährung der Finanzhilfe an Griechenland im Assoziierungsabkommen, die eine Inanspruch-

nahme der Mitgliedstaaten voraussetzte, setzte sich die Auffassung durch, das Abkommen bedürfe der Mitunterzeichnung durch die Mitgliedstaaten neben der Gemeinschaft, um eine zweifelsfreie Bindung aller in Frage stehenden Adressaten der Verpflichtungen aus dem Abkommen herzustellen.

Gegenüber gewissen Folgerungen, wie sie für den Umfang der Vertragsschließungskompetenz der Integrationsgemeinschaften in ihren auswärtigen Beziehungen im Falle der EGKS zum Teil bereits gezogen wurden, mag diese Praxis anlässlich des Griechenlandabkommens als ein Rückschritt erscheinen. Aus den verschiedenen Abkommen, die die EGKS in den vergangenen Jahren geschlossen hatte (u. a. Verkehrsabkommen mit der Schweiz und Österreich, Finanzabkommen mit den USA), obwohl dem EGKS-Vertrag ausdrückliche Zuständigkeiten insoweit nicht zu entnehmen sind¹⁴⁾, waren in der völkerrechtlichen Lehre bisweilen weitreichende Schlüsse auf den Umfang der auswärtigen Vertragsschließungskompetenz solcher Organisationen gezogen worden. Hierher gehört etwa die Ansicht, daß bei der EGKS die Zuständigkeit in den internationalen Beziehungen der Verteilung der Zuständigkeiten im inneren Bereich entsprechen müßte¹⁵⁾. Noch weitergehend hat M o n a c o für die EWG die These entwickelt, nach der der Gemeinschaft die Befähigung zugesprochen werden muß, jedesmal dann in ihren Außenbeziehungen handeln zu können, wenn dies erforderlich sei, um ihr gestellte Aufgaben wahrzunehmen¹⁶⁾.

Derartige Grundsätze könnten für den Bereich der Assoziierungsabkommen der EWG um so viel eher vertreten werden, als hier der Gemeinschaft durch Art. 238 EWGV eine ausdrückliche Kompetenz verliehen worden ist, deren Ausfüllung nur sinnvoll erscheint, wenn man sie als selbständige Vertragsschließungskompetenz begreift. Versteht man die Assoziierung ihrem Wesen nach als eine beschränkte Form des Beitritts, allerdings unter Wahrung der Eigenständigkeit der Assoziierungspartner, so folgt daraus, daß die Gemeinschaft Assoziierungsabkommen über alle Sachgebiete abschließen

¹⁴⁾ Lediglich für das Assoziierungsabkommen der EGKS mit Großbritannien vom 21. 12. 1954 findet sich in § 14 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen (BGBl. 1952 II, S. 491 ff.) eine ausdrückliche Rechtsgrundlage; die Hohe Behörde tritt hier als Beauftragte der Mitgliedstaaten auf.

¹⁵⁾ Vgl. zu dem Problemkreis de S o t o, *Les relations internationales de la Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier* (Recueil des Cours Bd. 90, 1956, S. 29 ff.); H a l l i e r, *Die Vertragsschließungsbefugnisse der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl* (ZaöRV Bd. 17, 1956/57, S. 441); M o n a c o, *Les relations extérieures de la C.E.C.A.* (Annuaire Européen Bd. 4, S. 65 ff.); W e n g l e r, *Die völkerrechtliche Stellung der Montanunion gegenüber dritten Staaten und Staatenverbänden* (Actes officiels du Congrès International d'Etudes sur la Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier Bd. 3, 1958, S. 7 ff.).

¹⁶⁾ M o n a c o, *Caratteri istituzionali della C.E.E.* (Rivista di diritto internazionale, 1958, S. 47).

kann, die im EWG-Vertrag geregelt sind oder der Natur der Sache nach zu einer Assoziation gehören (z. B. Regelungen über Assoziierungsorgane u. ä.), ohne insoweit einer Beteiligung der Mitgliedstaaten am Abschluß zu bedürfen¹⁷⁾. Diese steht nur dann in Frage, wenn das Abkommen Änderungen des EWG-Vertrags mit sich bringt, für die Art. 238 Abs. 3 EWGV folgerichtig die Anwendung des allgemeinen Vertragsänderungsverfahrens nach Art. 236 EWGV vorsieht, oder in Fällen, in denen das Assoziierungsabkommen Materien regelt, die außerhalb der Gebiete des EWG-Vertrags liegen. Der letztgenannte Fall dürfte bei der Gewährung der Finanzhilfe an Griechenland im Rahmen des Assoziierungsabkommens tatsächlich gegeben sein, da man auch angesichts des Bestehens des EWG-Entwicklungsfonds im Assoziierungssystem des Vierten Teils des EWG-Vertrags die Gewährung einer Finanzhilfe nicht als typischen Bestandteil jedes »Assoziierungssystems mit gegenseitigen Rechten und Pflichten« im Sinne des Art. 238 EWGV wird ansehen können. Hier erweist sich die Mitwirkung der Mitgliedstaaten als notwendig. Sie kann entweder dadurch erfolgen, daß die Gemeinschaft auf Grund entsprechender Vollmachten zugleich im Namen der Mitgliedstaaten handelt oder indem die Mitgliedstaaten neben der Gemeinschaft als Vertragspartner auftreten. Bei dem Griechenlandabkommen entschied man sich für den zweiten Weg. In der Präambel des Abkommens sind die Staatshäupter der Mitgliedstaaten sogar vor dem Rat der EWG genannt, eine äußerliche Akzentverschiebung, die an dem sachlichen Primat der Unterzeichnung durch die Gemeinschaft nichts ändert¹⁸⁾.

In engem Zusammenhang mit der Frage der Mitunterzeichnung des Assoziierungsabkommens durch die Mitgliedstaaten stand das weitere Problem, ob das Abkommen förmliche Änderungen des EWG-Vertrags enthalte. Die Frage war insbesondere von Bedeutung, weil dann gemäß Art. 238 Abs. 3 EWGV die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des EWG-

¹⁷⁾ Bei der Diskussion im Kreise der Mitgliedstaaten wurden gegenüber der oben dargelegten Auffassung z. T. wesentlich zurückhaltendere Auslegungen des Art. 238 EWGV vertreten: a) Die Gemeinschaft kann nach Art. 238 Assoziierungsabkommen nur im Rahmen ihrer ausdrücklich zuerkannten Außenbefugnisse abschließen. b) Die Gemeinschaft hat Befugnisse zum selbständigen Abschluß von Assoziierungsabkommen nur, soweit ihr von den Mitgliedstaaten eine Befugnis zur Regelung von Materien im inneren Bereich übertragen wurde. – Eine ausführlichere Behandlung dieser in manchem angreifbaren Thesen ist hier nicht möglich. Für das Griechenlandabkommen wurde die Frage schließlich durch die Mitunterzeichnung der Mitgliedstaaten als hinreichend gelöst angesehen. Je nach dem einzelnen Standpunkt kam dann allerdings dieser Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten eine verschiedene Bedeutung zu.

¹⁸⁾ Sie wurde gewählt, da der EWG-Rat sich aus Ministern zusammensetzt, die im Range den Staatshäuptern nachstehen.

Vertrags nach Art. 236 EWGV vor dem Abschluß des Assoziierungsabkommens erforderlich gewesen wäre. Die Diskussion über diese Frage war jedoch dadurch aufs äußerste erschwert, daß zwischen den Mitgliedstaaten keine Einigung darüber herrschte, in welchen Bestimmungen des weitverzweigten Assoziierungssystems unter Umständen eine Änderung des EWG-Vertrags erblickt werden könnte. So mochte es zweifelhaft sein, ob die in den Protokollen Nr. 15 und 17 zum Assoziierungsabkommen eingegangenen Verpflichtungen zum vorzeitigen Abbau der Binnenzölle für Rohtabak, Tabakabfälle und getrocknete Weintrauben, verbunden mit der Angleichung dieser Zölle an den Gemeinsamen Zolltarif nach Art. 23 EWGV und ihrem Abbau gegenüber Griechenland bis spätestens zum 31. Dezember 1967, voll durch die Ermächtigungen der Art. 15 Abs. 2, 24 EWGV zur Beschleunigung der innerhalb der Gemeinschaft während der Übergangszeit zu treffenden Zollmaßnahmen gedeckt waren¹⁹⁾.

Diese und ähnliche bei einer Durchsicht des Assoziierungsabkommens auftretenden Zweifel²⁰⁾ legten zeitweilig den Gedanken nahe, durch ein Änderungsabkommen zum EWG-Vertrag im Verfahren des Art. 236 EWGV mittels einer Generalklausel alle etwaigen im Assoziierungsabkommen enthaltenen EWG-Vertragsänderungen durch die Mitgliedstaaten beschließen zu lassen. Eine derart unbestimmte Formel wäre allerdings schon im Hinblick auf etwaige künftige Änderungen des Assoziierungsabkommens nicht sehr befriedigend gewesen²¹⁾. Solche Überlegungen, aber

¹⁹⁾ Weiterhin standen in diesem Zusammenhang zeitweilig die Bestimmungen des Protokolls Nr. 16 zur Diskussion, die Griechenland über seine Mitwirkung im Assoziationsrat einen gewissen Einfluß auf die Gestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik der EWG für Tabak einräumen. Ferner wurde die Einordnung der Finanzhilfe (Prot. Nr. 19) an Griechenland im Rahmen der Assoziierung in diesem Zusammenhang diskutiert.

²⁰⁾ Die eigentliche Schwierigkeit, etwaige Vertragsänderungen festzustellen, hing damit zusammen, daß es den Mitgliedstaaten nicht möglich gewesen war, sich über das Ausmaß der Vertragsschließungskompetenz der Gemeinschaft nach Art. 238 EWGV zu einigen, wie oben bereits umrissen wurde. Die schwierige Frage kann hier nur angedeutet werden. Je nachdem, ob man in Art. 238 EWGV die Kompetenz der Gemeinschaft auf die Fälle ihrer ausdrücklich geregelten Zuständigkeit für die Außenbeziehung, auf alle ihr im EWG-Vertrag auch für den Innenbereich übertragenen Rechtsetzungskompetenzen, auf die Sachgebiete des EWG-Vertrags überhaupt oder gar auf alle bei einer Assoziierung zweckdienlicherweise zu regelnden Materien für gegeben ansieht, ergeben sich verschiedenartige Rückschlüsse auf etwaige Änderungen des EWG-Vertrags durch das Assoziierungsabkommen. Bei einem umfangreichen Abkommen wie im Falle Griechenlands sind die sich aus dieser verschiedenartigen Sicht ergebenden Auslegungsdifferenzen kaum überschaubar. Es ist auch zu berücksichtigen, daß in der Praxis der Gemeinschaft mit den sechs Mitgliedstaaten und der Kommission sieben verschiedene Partner an dieser Auslegung beteiligt sind, deren Interessen bei dem Abschluß derart bedeutsamer Abkommen auch politisch und wirtschaftlich verschieden gelagert sind, was den von ihnen eingenommenen völkerrechtlichen Standpunkt beeinflusst.

²¹⁾ Für die Bundesregierung hätten sich möglicherweise Zweifel im Hinblick auf die

auch das politische Bestreben, den Inhalt des EWG-Vertrags gegenüber den Sonderwünschen anderer Assoziierungspartner nicht allzu offensichtlich zur Disposition zu stellen, ließen den Plan eines Änderungsabkommens nach Art. 238 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 236 EWGV nicht zur Ausführung gelangen.

Angesichts der Mitunterzeichnung und Ratifizierung des Assoziierungsabkommens durch die Mitgliedstaaten neben der Gemeinschaft verloren außerdem etwaige Zweifel an der völkerrechtlich wirksamen Genehmigung eventueller Änderungen des EWG-Vertrags durch das Assoziierungsabkommen an Gewicht. Nach einer in der neueren Literatur insbesondere von Carstens zum EGKS-Vertrage vertretenen Auffassung²²⁾ bleiben die Partner eines multilateralen Integrationsvertrags, der zur Einrichtung einer selbständigen, von den Mitgliedstaaten unterschiedenen und auf Dauer angelegten internationalen Gemeinschaft geführt hat, auch bei der Vereinbarung bestimmter Verfahren für die Revision in dem Vertrage in einem letzten Sinne immer noch die »Herren dieses Vertrages«. Man kann sie wenigstens bei einstimmigem Konsens als legitimiert ansehen, an der kraft ihres Willens entstandenen und ihre Existenz aus ihnen ableitenden Gemeinschaft auch außerhalb eines spezifischen, im Gründungsvertrage enthaltenen Änderungsverfahrens Umgestaltungen vorzunehmen, sofern diese in allgemein völkerrechtlich wirksamer Weise, z. B. durch ein Staatenabkommen erfolgen, das in seiner Rechtsqualität dem ursprünglichen Gemeinschaftsvertrag gleichwertig ist. Es ist hier nicht der Ort, die unterschiedlose Anwendbarkeit eines so weitreichenden Grundsatzes auf eine sich entwickelnde Integrationsgemeinschaft wie die EWG im einzelnen zu untersuchen²³⁾. In dem Fall des Griechenlandabkommens, wo der inhaltliche Bestand der Vertragsänderung auf Grund der unterschiedlichen Auslegung

mangelnde Konkretisierung des Bezugs auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung im Sinne des Art. 59 Abs. 2 GG ergeben können. Vgl. Maunz-Durig, Grundgesetz-Kommentar zu Art. 59 Anm. 17.

²²⁾ Carstens, Die kleine Revision des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (ZaöRV Bd. 21, 1961, S. 1 ff., bes. S. 6, 23) unter Berufung auf Jerusalem, Schlochauer, De Visscher, Scheuner, Much, Scelle (Zitate a. a. O., S. 6, 8) und die Staatenpraxis zur EGKS (a. a. O., S. 8).

²³⁾ Gewisse Gefahren einer unterschiedslosen Anerkennung dieser Auffassung sind nicht zu übersehen. Die durch den völkerrechtlichen Vertrag in Übereinstimmung der Gründer geschaffenen Gebilde können hierbei leicht zu einer Art »Geschöpf« derselben denaturiert werden, über die diese nach Belieben verfügen. Eine solche Vorstellung erweckt gerade bei einer auf unbegrenzte Zeit (Art. 240 EWGV) abgeschlossenen Gemeinschaft wie der EWG gewisse Bedenken, die nach den Vorstellungen des Vertrags im Verlaufe einer Übergangszeit sich zu einem zunehmenden Eigenleben (vgl. z. B. die selbständige Finanzierung nach Art. 201 EWGV) entwickeln soll. Möglicherweise wird man daher nach dem Grad der Selbständigkeit der Gemeinschaften differenzieren müssen.

des Art. 238 EWGV ambivalent erscheint, könnte der Gedanke an eine Bestätigung der Lückenlosigkeit der von den Assoziierungspartnern eingegangenen Rechte und Verpflichtungen durch die Mitwirkung der EWG-Mitgliedstaaten geeignet sein, die völkerrechtliche Wirksamkeit aller Bestimmungen des Abkommens eindeutig klarzustellen.

In der Zusammenschau bietet die Anwendung des Art. 238 EWGV bei den Fragen um die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens EWG – Griechenland noch keine allzu genauen Aufschlüsse über die Auslegung dieser Bestimmung in der völkerrechtlichen Praxis der Gemeinschaft. Der vorherrschende Eindruck bleibt eine gewisse Unsicherheit über den Umfang der Vertragsschließungskompetenz der Gemeinschaft. Sie bedingte in gesteigertem Maße die Beteiligung der Mitgliedstaaten am Abschluß des Abkommens.

4. Anhörung des Europäischen Parlaments und Abschluß des Abkommens

Am 9. Juli 1961 unterzeichneten die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten in Athen das Assoziierungsabkommen. Im Anschluß wurde es dem Europäischen Parlament vorgelegt, das hierüber am 18. und 19. September 1961 beriet und eine im wesentlichen positive Stellungnahme zu dem Inhalt des Abkommens abgab. Am 25. September 1961 vollzog der Rat durch einen besonderen Beschluß den Abschluß des Abkommens²⁴⁾.

Die Anhörung des Parlaments erfolgte nach Art. 238 Abs. 2 EWGV, wonach die Assoziierungsabkommen »nach Anhörung der Versammlung einstimmig vom Rat beschlossen werden«. Die Tatsache, daß der Rat diese Bestimmung bei ihrer ersten Anwendung in dem Sinn interpretierte, daß er das Abkommen erst nach der Unterzeichnung dem Parlament vorlegte, führte zu einer rechtlichen Kontroverse zwischen den beiden Institutionen der Gemeinschaft. Das Parlament, das durch die Unterrichtung eines Besonderen Ausschusses durch die EWG-Kommission schon vor dem Ende der Verhandlungsphase über den Verfahrensstand jeweils unterrichtet wurde, erblickte in dieser verhältnismäßig späten offiziellen Anhörung zu dem Abkommen eine Beschneidung der ihm durch den EWG-Vertrag eingeräumten Stellung als beratendes Organ. Seitens des Parlaments wurde die Auffassung vertreten, daß seine Anhörung bereits zwischen der Paraphierung durch die Kommission und der Unterzeichnung durch den Rat hätte erfolgen müssen, da eine Anhörung nach der Unterzeichnung ihres

²⁴⁾ Text des Ratsbeschlusses in: Verhandlungen des Europäischen Parlaments, a. a. O. 1961 Nr. 21 vom 22. 11. 1961, S. 976.

Wertes beraubt sei. Zu diesem Zeitpunkt liege der Abkommenstext bereits definitiv fest und dem Parlament bleibe keine reale Möglichkeit mehr, etwaigen eigenen Änderungswünschen Geltung zu verschaffen. In einem Briefwechsel zwischen dem Präsidenten des Europäischen Parlaments Furler und dem amtierenden Ratspräsidenten Spak²⁵⁾ traten diese gegensätzlichen Auffassungen zuerst deutlich zutage. Der Rat hielt an seiner Auffassung vom zeitlichen Vorrang der Unterzeichnung vor der Anhörung des Parlaments fest. Anlässlich der Unterzeichnung am 9. Juli 1961 wurde jedoch von der Gemeinschaft ein ausdrücklicher Vorbehalt gemacht, daß ihre endgültige Verpflichtung aus dem Abkommen erst mit der Notifizierung eintreten werde, daß die durch den EWG-Vertrag vorgeschriebenen Verfahren, namentlich die Anhörung des Europäischen Parlaments, stattgefunden hätten²⁶⁾. Gleichwohl wurde die Haltung des Rates in dem Bericht des Abgeordneten Battista, des Vorsitzenden des Ausschusses des Europäischen Parlaments für die Assoziierung Griechenlands mit der EWG, für die Anhörung der Versammlung lebhaft kritisiert²⁷⁾. Ihren Höhepunkt erreichte die Kritik in der Debatte des Parlaments am 18. und 19. September 1961 über das Assoziierungsabkommen, in der das Parlament schließlich einem Entschließungsantrag zustimmte, der dem Rat hinsichtlich des von ihm eingeschlagenen Verfahrens eine Vertragsverletzung vorwarf²⁸⁾. Andererseits wurde in dieser Debatte der Rechtsstandpunkt des Rats von seinem amtierenden Präsidenten Müller-Armack ausführlich dargelegt²⁹⁾.

Eine Betrachtung der Argumente, die anlässlich der für die Kompetenzverteilung innerhalb der Gemeinschaft beim Abschluß von Abkommen über die Außenbeziehungen aufschlußreichen Auseinandersetzung auf beiden Seiten verwendet wurden, läßt wichtige Gründe für die Übereinstimmung des im Falle des Griechenlandabkommens eingeschlagenen Verfahrens mit dem Art. 238 EWGV zugrunde liegenden System erkennen. Bei aller ge-

²⁵⁾ Brief Präsident Furler vom 10. 5. 1961; Antwort Präsident Spak vom 19. 5. 1961.

²⁶⁾ Der genaue Wortlaut: »Mit dem Vorbehalt, daß für die Gemeinschaft erst dann endgültig eine Verpflichtung besteht, wenn sie der anderen Vertragspartei notifiziert hat, daß die durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgeschriebenen Verfahren, namentlich die Anhörung des Europäischen Parlaments, stattgefunden haben.«

²⁷⁾ Bericht des Nichtständigen Besonderen Ausschusses für die Assoziierung Griechenlands mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Dokument Nr. 61 zur Sitzung des Europäischen Parlaments am 18./19. 9. 1961.

²⁸⁾ Wortlaut in Bericht Battista (a. a. O., S. 18).

²⁹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments (a. a. O. 1961 Nr. 13 vom 19. 9. 1961, S. 534 ff.).

botenen Vorsicht bei Vergleichen der Verhältnisse in der Gemeinschaft mit einer staatlichen Rechtsordnung werden hier doch einige Parallelen zu dem Abschlußverfahren internationaler Verträge im innerstaatlichen Bereich sichtbar. Wie dort wird man vor allem den »Abschluß« des Vertrags im Sinne des Art. 238 Abs. 2 EWGV von seiner Unterzeichnung zu unterscheiden haben. Der Sinn der Unterzeichnung liegt hier darin, daß einmal der Text des Abkommens endgültig festgelegt wird und es nunmehr dem Unterzeichnenden obliegt, die nach seinem Recht noch notwendigen Verfahren zur Inkraftsetzung des Abkommens durchzuführen. Diese Verfahren umfassen im Rahmen der Gemeinschaft die Anhörung des Parlaments und den endgültigen Abschluß durch den Rat nach dieser Anhörung. Erst durch die Notifizierung dieses Beschlusses und die Mitteilung, daß hiermit alle notwendigen Verfahren beendet sind, wird die völkerrechtliche Wirksamkeit des Abkommens begründet. Die Besonderheit im Rahmen des Gemeinschaftsrechts gegenüber der staatlichen Praxis liegt lediglich darin, daß das unterzeichnende und das abschließende Organ in der Institution des Ministerrates identisch ist. Diese Eigentümlichkeit erklärt sich aus dem institutionellen Aufbau der Gemeinschaft, der nicht die Trennung zwischen der Regierung und einer gesonderten Spitze der Exekutive kennt. Der Rat nimmt weitgehend beide Funktionen wahr und ist daher gezwungen, sich anlässlich der Unterzeichnung und beim Abschluß zweimal mit dem Abkommen zu befassen. Dieser Umstand nötigt aber nicht zu einer anderen Interpretation des Art. 238 EWGV. Entscheidend ist hier vielmehr, daß das Parlament vor der eigentlichen völkerrechtlichen Bindung der Gemeinschaft durch den Abschluß und seine Notifizierung gehört wird. Es wirkt insofern in effektiver Weise an der Willensbildung der Gemeinschaft mit.

Demgegenüber greift das wesentlichste Argument des Parlaments, wie es auch im *Battista*-Bericht verwendet wird⁸⁰⁾, nicht durch. Hiernach weist das Parlament auf das Verfahren des EWG-Vertrags bei der Verabschiedung interner Rechtsakte der Gemeinschaft hin (Verordnungen, Richtlinien usw. im Sinne des Art. 189 EWGV). Insoweit werden allerdings in der Regel die Vorschläge der Kommission dem Parlament vorgelegt, bevor der Rat die Texte abschließend festlegt und beschließt⁸¹⁾.

Eine einfache Gleichsetzung der Verfahren im internen Bereich der Gemeinschaft und in den Außenbeziehungen übersieht jedoch wesentliche Unterschiede. Abkommen der Gemeinschaft mit dritten Staaten unterscheiden sich grundsätzlich von der internen Rechtsetzung, bei der die Kom-

⁸⁰⁾ Vgl. Bericht *Battista* a. a. O.

⁸¹⁾ Vgl. z. B. Art. 43 Abs. 2 EWGV für die auf dem Gebiet der Gemeinsamen Agrarpolitik zu treffende Rechtsetzung.

mission formelle Vorschläge vorlegt, zu denen das Parlament Stellung nimmt und die der Rat nur einstimmig ändern kann (Art. 149 EWGV)³²⁾. Bei Abkommen im Bereich der auswärtigen Beziehungen wird die Kommission dagegen als Verhandlungsführer für die Gemeinschaft tätig, ohne selbst ein Vorschlagsrecht für die materiellen Regelungen zu besitzen. Der Rat als Abschlußorgan muß vielmehr das Verhandlungsergebnis durch die Unterzeichnung endgültig feststellen. Erst nach dieser Unterzeichnung liegt überhaupt ein Abkommenstext vor, zu dem die Stellungnahme des Parlaments sinnvoll eingeholt werden kann.

Nur durch die Beachtung dieser Verschiedenheiten wird zugleich die Stellung des Europäischen Parlaments nach dem EWG-Vertrag in den traditionellen Rahmen der parlamentarischen Mitwirkung beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge gestellt. Daher gibt auch der weitere, vom Parlament herangezogene Gedanke nicht viel her, bei einer Anhörung nach der Unterzeichnung habe das Parlament keine Möglichkeit mehr, eigenen Änderungsvorschlägen vor dem Abschluß der Verhandlungen Geltung zu verschaffen. Es entspricht vielmehr der herkömmlichen Rolle der Parlamente beim Abschluß internationaler Verträge, zu dem durch die Unterzeichnung festgelegten und bejahten Verhandlungsergebnis in einer (positiven oder negativen) Gesamtwürdigung Stellung zu nehmen. Daß dem Europäischen Parlament im Gegensatz zu den entsprechenden nationalen Institutionen dabei nach dem EWG-Vertrag die Möglichkeit versagt ist, durch eine etwaige Verweigerung der Zustimmung den Abschluß des Abkommens zu verhindern, ist eine Konsequenz seiner nach dem System des Vertrags ganz allgemein beschränkten Stellung als Konsultativorgan. Immerhin würde einer etwaigen negativen Stellungnahme des Europäischen Parlaments, auch wenn sie für den Rat nicht bindend ist, durch ihr politisches Gewicht die entsprechende Bedeutung zukommen, so daß der Rat vor dem Beschluß über den endgültigen Abschluß mit den politischen Folgen seines Handelns in deutlicher Weise konfrontiert würde.

Im ganzen kann man daher das bei dem Abschluß des Griechenlandabkommens eingeschlagene Verfahren nach Art. 238 Abs. 2 EWGV als vertragskonform ansehen. Zugleich dürfte es politisch der Position gerecht werden, die dem Europäischen Parlament innerhalb der Gemeinschaft gegenwärtig zugewiesen ist, indem es die Stellung des Parlaments in dem durch den Vertrag abgesteckten Rahmen weitmöglichst an diejenige nationaler gesetzgebender Körperschaften angleicht.

Die neben der Anhörung des Europäischen Parlaments infolge der beim

³²⁾ Vgl. hierzu D a h m , Völkerrecht Bd. 2, S. 680.

Griechenlandabkommen beschlossenen Mitwirkung der Mitgliedstaaten notwendige Beteiligung der nationalen Parlamente vollzieht sich nach den verfassungsrechtlichen Vorschriften der Unterzeichnerstaaten (Art. 75 Ass.-Abk.). Hier muß allerdings der Tatsache Rechnung getragen werden, daß diese Mitwirkung lediglich wegen begrenzter in dem Abkommen enthaltener Regelungen notwendig war, während der wesentliche Beitrag zum Inkrafttreten des Abkommens von der Gemeinschaft nach Art. 238 EWGV geleistet wird. Dieser neuartigen Verschränkung des gemeinschaftsrechtlichen und des nationalen Ratifizierungsverfahrens trägt Art. 1 des Entwurfs des deutschen Zustimmungsgesetzes zu dem Assoziierungsabkommen Rechnung³³⁾, wenn hiernach die für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften dem Abkommen »insoweit« zustimmen, als die Zuständigkeit der EWG zum Abschluß überschritten ist. Diese generelle Formulierung löst allerdings die Frage der Abgrenzung der Teile des Assoziierungsabkommens, die unter die alleinige Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, von denjenigen, um derentwillen die Mitwirkung der Mitgliedstaaten beim Abschluß notwendig ist, nicht vollkommen. Es sind insbesondere Schwierigkeiten in Fällen künftiger Änderungen des Assoziierungsabkommens denkbar, wenn festgestellt werden soll, ob bei derartigen Änderungen das Verfahren nach Art. 238 EWGV ausreicht oder wiederum die Mitgliedstaaten beteiligt werden müssen. Angesichts der von den Mitgliedstaaten nicht abschließend gelösten Abgrenzung der Vertragsschließungskompetenz der Gemeinschaft im Sinne des Art. 238 EWGV wäre jedoch eine genauere Trennung der beiden Bereiche im nationalen Zustimmungsgesetz schwer denkbar gewesen. Man wird die künftige Praxis bei weiteren Gemeinschaftsabkommen, auch im Bereich der Handelspolitik nach Art. 111, 114, 228 EWGV, abwarten müssen um zu sehen, ob weitere, zugleich dogmatisch befriedigende und praktikable Verfeinerungen in der Scheidung der nationalen von der Gemeinschaftsmaterie möglich sind.

5. Grundzüge des Abkommens, besonders die Verbindung der Assoziation mit der EWG

Eine ausführliche Würdigung des Inhalts des Assoziierungsabkommens und der dazugehörigen gemeinschaftsinternen Nebenabkommen ist hier nicht möglich³⁴⁾. Immerhin gestattet ein Umriss der das Abkommen tragen-

³³⁾ Z. Z. noch nicht veröffentlicht. Es werden Gegenstände der Bundesgesetzgebung im Sinne Art. 59 Abs. 2 GG vor allem infolge der in dem Abkommen enthaltenen Finanzhilfe an Griechenland berührt (Art. 115 GG).

³⁴⁾ Für eine erste zusammenfassende Übersicht vgl. *L'Association de La Grèce au Marché Commun* (Revue du Marché Commun 1961, S. 221 ff.; ohne Verfasserangabe);

den Grundsätze, das Gebilde der Assoziation zwischen der EWG und Griechenland auch völkerrechtlich etwas genauer zu erfassen. Ihr vielleicht bedeutsamstes Kriterium ist der strenge Bilateralismus, der das ganze Abkommen durchzieht. Es handelt sich um einen Vertrag zwischen im wesentlichen zwei sich rechtlich gleichgeordnet gegenüberstehenden Partnern: der Gemeinschaft und Griechenland³⁵⁾. Die Beziehungen, in die diese beiden Rechtssubjekte durch die Gründung einer Assoziation (Art. 1 Ass.Abk.) zueinander treten, unterscheiden sich etwa von der Gründung der EWG dadurch, daß hier nicht noch einmal eine neue Gemeinschaft als eigene Rechtspersönlichkeit gegründet wird. Die Assoziierungspartner übernehmen vielmehr mit der Assoziation ein überaus vielschichtiges und über herkömmliche Handelsbeziehungen hinausgehendes Bündel wirtschaftlicher Rechte und Verpflichtungen, die sich jedoch grundsätzlich im Rahmen zweiseitiger völkerrechtlicher Beziehungen unter Wahrung der Eigenständigkeit der Partner halten. Ergänzt wird dieses bilaterale Vertragssystem allerdings durch den weiteren dem Abkommen zugrunde liegenden Gedanken, daß die Assoziation ungeachtet des zunächst gleichberechtigten Gegenüberstehens der Partner dazu dienen soll, Griechenland darauf vorzubereiten, zu einem späteren Zeitpunkt den vollen Beitritt zur EWG zu ermöglichen (Art. 72 Ass.Abk.). Diese den Assoziierungsbeziehungen EWG – Griechenland inwohnende Tendenz unterscheidet sie qualitativ am schärfsten von traditionellen handelsvertraglichen Beziehungen zwischen zwei Staaten und weist die Assoziation als eine Art beschränkten Beitritt zur Gemeinschaft aus.

Weiterhin war es das Bestreben der Abkommensparteien, während der grundsätzlich unbestimmten Dauer der Assoziation³⁶⁾ die Autonomie der EWG im Verhältnis zu Griechenland zu erhalten, um hemmende Einflüsse auf die Entwicklung der Gemeinschaft während ihrer Übergangszeit möglichst auszuschalten. Daher sind Bestimmungen wie das Protokoll Nr. 10 über die Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs bei einigen Griechenland interessierenden Produkten oder wie das Protokoll Nr. 16 über die gemeinsame Agrarpolitik für Tabak, die Griechenland über seine Mitwirkung im Assoziationsrat einen gewissen Einfluß auf die Festlegung oder Änderung

Welter, Griechenland und die Europäische Integration. Die Assoziierung Griechenlands mit der EWG als Beispiel europäischer Entwicklungshilfe (Europa-Archiv 1961, S. 417 ff.).

³⁵⁾ Der Mitwirkung der Mitgliedstaaten am Abschluß kommt in diesem Zusammenhang keine wesentliche Bedeutung zu.

³⁶⁾ Eine Art. 240 EWGV entsprechende Vorschrift fehlt im Assoziierungsabkommen ebenso wie eine zeitliche Begrenzung im Sinne des Art. 97 EGKS-Vertrag. Art. 72 Ass.-Abk., der die Prüfung eines Beitritts Griechenlands zur EWG vorsieht, sobald das Funktionieren des Assoziierungsabkommens eine solche Aussicht gestattet, kann aber entnommen werden, daß die Assoziierung zunächst auf unbestimmte Zeit gedacht ist.

des Gemeinsamen Zolltarifs beziehungsweise der Gemeinsamen Agrarpolitik der EWG insbesondere für Tabak ermöglichen, seltene Ausnahmen. Im Ministerrat der EWG wurde auf der Sitzung vom 19. Mai 1961 bei der Behandlung dieser Punkte zugleich betont, daß diese Regelungen außergewöhnliche Maßnahmen darstellen, die sich aus der besonderen Bedeutung bestimmter Erzeugnisse für die griechische Wirtschaft erklärten und keinen Präzedenzfall für andere Assoziationen darstellen könnten.

Von dem Grundgedanken ausgehend, daß die Assoziierung eine im Vergleich zum Beitritt beschränktere Form der völkerrechtlichen Verbindung eines dritten Staates mit der EWG ist, durchzieht der weitere Grundsatz das Assoziierungsabkommen, daß Griechenland von der Gemeinschaft keine bessere Behandlung zugestanden werden konnte, als die Mitgliedstaaten der EWG sich selbst bei der Gründung der Gemeinschaft gewährt hatten. Wenn man das Assoziierungsabkommen als einen »EWG-Vertrag in vereinfachter Form« verstehen kann, bildeten damit die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten untereinander die Grenze dessen, was die Gemeinschaft dem Assoziierungspartner im Rahmen des Art. 238 EWGV an Vorteilen konzederieren zu können glaubte. Dies schließt allerdings nicht aus, daß Griechenland in dem Abkommen, das nach seiner Präambel u. a. der »Verringerung des Abstandes zwischen der griechischen Wirtschaft und der Wirtschaft der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft dienen« soll, einige Vorleistungen gemacht wurden, um seinen späteren Beitritt zu erleichtern.

Im Rahmen dieser Grundsätze knüpfte das Assoziierungsabkommen bis in die Formulierung vieler Artikel hinein an die Lösungen des EWG-Vertrags an. Die Assoziation gründet sich auf die Errichtung einer Zollunion zwischen der EWG und Griechenland (Art. 2 Ass.Abk.) mit Abbau der Binnenzölle, einem Gemeinsamen Zolltarif (Angleichung des griechischen Zolltarifs an den Gemeinsamen Zolltarif der EWG) und Abbau der Kontingente (Art. 6 ff., 12 ff., 20 ff., 22 ff. Ass.Abk.)⁸⁷⁾. Dabei läßt die EWG ihren internen Zoll- und Kontingenteabbau Griechenland voll zugute kommen, während die griechischen Zölle und Kontingente für 60 % des griechischen Einfuhrvolumens in einer Übergangszeit von 12 Jahren und für 40 % in einer zweiten Übergangszeit von 22 Jahren abgebaut werden. Bei den griechischen Hauptausfuhrprodukten (Tabak und getrocknete Weintrauben) werden die Binnenzölle der Gemeinschaft bei Inkrafttreten des

⁸⁷⁾ Hieraus ergibt sich eine Verpflichtung der EWG-Mitgliedstaaten und Griechenlands als Mitglieder des GATT, das Abkommen nach Art. XXIV GATT den Partnern des allgemeinen Abkommens zu einer Prüfung vorzulegen, ob den GATT-rechtlichen Erfordernissen einer Zollunion bei der Gestaltung der durch die Assoziierung gewährten Präferenzen Genüge getan ist.

Assoziierungsabkommens um 50 % gesenkt, und schon bis Ende 1967 wird der Gemeinsame Zolltarif eingeführt, wodurch sich eine beschleunigte griechische Präferenz auf dem Gemeinsamen Markt ergibt (Protokolle Nr. 15 und 17 zum Ass.Abk.).

Die Schutzbedürftigkeit bestimmter griechischer Wirtschaftszweige wird durch Schutzklauseln (bes. Art. 68 Ass.Abk.) und eine Reihe von Sonderprotokollen zum Abkommen berücksichtigt. Zum Schutz neuer Industrien darf Griechenland zeitweilig neue Zölle gegenüber der EWG einführen und bestehende erhöhen. Gegenüber dritten Staaten außerhalb der EWG kann Griechenland in beschränktem Maße und mit Zustimmung der EWG Zollkontingente gewähren.

Die Assoziation erstreckt sich auch auf die Landwirtschaft und den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Art. 32 ff. Ass.Abk.). Die Landwirtschaft wird mittels einer Sonderregelung in das Abkommen einbezogen. Es ist eine Harmonisierung der griechischen Agrarpolitik mit der Gemeinsamen Agrarpolitik der EWG vorgesehen. Bis zu diesem Zeitpunkt wendet die Gemeinschaft auf griechische Ausführprodukte im wesentlichen das im EWG-Vertrag bestimmte Verfahren für den Zoll- und Kontingentabbau an. Bei der Ausarbeitung der Gemeinsamen Agrarpolitik für Tabak erhält Griechenland das erwähnte Einflußrecht (Protokoll Nr. 16 zum Ass.Abk.).

In dem Abkommen sind ferner gegenüber den entsprechenden Bestimmungen des EWG-Vertrags vereinfachte und sinngemäß angepaßte Regelungen für die meisten der im EWG-Vertrag enthaltenen Materien vorgesehen (Freizügigkeit, Niederlassung und Dienstleistungsverkehr: Art. 44 ff.; Wettbewerbsregeln, Steuerharmonisierung, Angleichung der Rechtsvorschriften: Art. 51 ff.; Wirtschaftspolitik einschließlich Handelspolitik: Art. 58 ff. Ass.Abk.). Es enthält insofern über eine reine Zollunion hinaus Ansätze zu einer Wirtschaftsunion nach der Art des EWG-Vertrags.

Ferner wird Griechenland nach dem Protokoll Nr. 19 zum Assoziierungsabkommen eine Finanzhilfe für Investitionsvorhaben in Höhe von 125 Millionen US-Dollar innerhalb von fünf Jahren gewährt. Die Aufbringung dieser Finanzhilfe unter Einschaltung der Europäischen Investitionsbank (Art. 129 f. EWGV) als Kreditbeauftragte der Mitgliedstaaten regelt ein besonderes internes Abkommen der EWG-Mitgliedstaaten über das Finanzprotokoll, das gleichzeitig mit dem Assoziierungsabkommen am 9. Juli 1961 unterzeichnet wurde.

Die Verwirklichung der auf Grund des Abkommens zu treffenden Maßnahmen ist in die Hände eines Assoziationsrates gelegt (Art. 65 ff. Ass.-Abk.). In den institutionellen Bestimmungen des Abkommens kommt der bilaterale Charakter der Assoziation wieder deutlich zum Ausdruck. Ein

der EWG-Kommission vergleichbares Assoziierungsorgan ist nicht vorgesehen³⁸⁾. Der Assoziationsrat, der seine Beschlüsse und Empfehlungen einstimmig faßt, ist aus zwei Parteien zusammengesetzt, die einerseits Mitglieder der griechischen Regierung, andererseits Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Rates und der Kommission der EWG umfassen. Jede der beiden Seiten des Assoziationsrates verfügt über eine Stimme. Der Assoziationsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. In dem vorliegenden Entwurf ist vorgesehen, daß der Assoziationsrat sowohl auf Ministerebene als auch in Gestalt der Stellvertreter der Minister tagen kann.

Besondere Probleme stellte angesichts dieser Zusammensetzung der EWG-Seite des Assoziationsrates sowohl die Vorbereitung der Haltung der Gemeinschaft in diesem Gremium als auch die einheitliche Stimmabgabe und die spätere Durchführung von Assoziationsratsbeschlüssen seitens der EWG und ihrer Mitgliedstaaten. Zur Regelung dieser Fragen wurde ein zweites internes Abkommen der EWG-Mitgliedstaaten über die zur Durchführung des Assoziierungsabkommens zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren geschlossen³⁹⁾. Hiernach soll die vorherige Festlegung der Haltung der Gemeinschaft im Assoziationsrat mit Ausnahme der Fragen im Bereich der Handelspolitik einstimmig nach Anhörung der Kommission durch den EWG-Rat oder die im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedregierungen erfolgen⁴⁰⁾. An sich hätte es wegen der allgemeinen möglichst weitgehenden Angleichung des Assoziierungsabkommens an den EWG-Vertrag nahe gelegen, hier durchweg auf die entsprechenden Regelungen der Mehrheitsverhältnisse im EWG-Vertrag zu verweisen. Eine solche Lösung hätte jedoch zu Schwierigkeiten in der praktischen Anwendung führen können, da nach dem EWG-Vertrag die Mehrheitsverhältnisse beim Erlaß der in den einzelnen Vertragsgebieten zu treffenden Rechtsakte während der Übergangszeit der EWG sich ändern. Nach Art. 5 Abs. 2 des internen Abkommens ist jedoch am Ende der zweiten Stufe der EWG-Übergangszeit eine obligatorische Revision des Abkommens vorgesehen, die nach einer beigefügten Absichtserklärung der Unterzeichnerstaaten das Ziel haben soll, das Verfahren nach dem internen Abkommen möglichst dem des EWG-Vertrags anzugleichen. Die Wahl des Zeitpunktes erklärt

³⁸⁾ Die EWG-Kommission ist nach Art. 65 Abs. 3 Ass.Abk. lediglich neben den Mitgliedstaaten Mitglied des Assoziationsrates.

³⁹⁾ Abkommen über die zur Durchführung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren.

⁴⁰⁾ Die Kommission, obwohl nach Art. 65 Abs. 3 Ass. Abk. Mitglied des Assoziationsrates, besitzt demnach beschränktere Rechte als die übrigen EWG-Mitglieder dieser Institution.

sich daraus, daß am Ende der zweiten Stufe nach dem EWG-Vertrag die wichtigsten Änderungen der Mehrheitsverhältnisse von der Einstimmigkeit zur Mehrheitsentscheidung im EWG-Rat getroffen worden sind (Art. 43 Abs. 2, 75, 111 EWGV). Eine dauerhafte Angleichung der Verfahren im EWG-Rat und auf der EWG-Seite des Assoziationsrates dürfte sich dann erreichen lassen.

Durch Art. 2 des internen Abkommens werden die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen des Assoziationsrates im Rahmen der Gemeinschaft und gegenüber den Mitgliedstaaten geregelt. Berühren diese Rechtsakte des Assoziationsrates die Zuständigkeit der Gemeinschaft, wird ihre Anwendbarkeit durch einstimmige Beschlüsse des EWG-Rates nach Stellungnahme der Kommission ausgesprochen; betreffen sie Materien, die in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegen, so treffen diese die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen. Ob diese Abgrenzung im Einzelfall sich immer eindeutig treffen läßt, kann im Hinblick auf den oben umrissenen Dissens der Mitgliedstaaten über die Auslegung des Art. 238 EWGV allerdings etwas zweifelhaft erscheinen. Durch Art. 2 wird jedenfalls klargestellt, daß es sich bei den Rechtsakten des Assoziationsrates um völkerrechtliche Verpflichtungen der Vertragsparteien handelt, deren Adressat auf der EWG-Seite je nach der Materie die Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten sein können; für die Durchführung ist dann jeweils das gemeinschaftsrechtliche oder das innerstaatliche Verfahren maßgebend⁴¹⁾.

Das Assoziierungsabkommen ist ausschließlich von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland abgeschlossen worden⁴²⁾. Die Anwendbarkeit des Abkommens und seiner Nebenbestimmungen auf die unter die Zuständigkeit der EGKS fallenden Erzeugnisse ist durch Art. 69 Ass.Abk. nach einigen vergeblichen Verhandlungen schließlich ausdrücklich ausgeschlossen worden. Für die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft⁴³⁾ unterliegenden Erzeugnisse (Art. 92 ff. in Verbindung mit Anhang IV EuratomV) ist im Assoziierungsabkommen keine Regelung getroffen worden. Es dürfte indessen für diese Waren nichts anderes als für die EGKS-Waren gelten. Der Ministerrat der Euratom, der nach Art. 206 EuratomV (analog Art. 238 EWGV) eine selbständige Befugnis zum Abschluß von Assoziierungsabkommen über die Sachgebiete

⁴¹⁾ Da die EWG-Mitgliedstaaten das Abkommen mitunterzeichneten und es nach den nationalen Vorschriften ratifiziert wird, dürften auch unter dem Gesichtspunkt des Art. 24 GG für die Bundesrepublik keine Bedenken bestehen, sie als unmittelbaren Adressaten der Beschlüsse des Assoziationsrates in den genannten Fällen anzusehen.

⁴²⁾ Die Mitwirkung der Mitgliedstaaten ist unter diesem Gesichtspunkt ohne Bedeutung.

⁴³⁾ Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, BGBl. 1957 II, S. 1014 ff. Im folgenden EuratomV abgekürzt.

des Euratom-Vertrags besitzt, hat sich an dem Griechenlandabkommen nicht beteiligt. Nach Art. 232 Abs. 2 EWGV beeinträchtigt der EWG-Vertrag, d. h. neben anderem auch die auf Grund seines Art. 238 geschlossenen Abkommen, nicht die Vorschriften des Euratom-Vertrags. Unter diesen Umständen dürften die Euratom-Waren ebensowenig unter den »gesamten Warenaustausch« nach Art. 6 Ass.Abk. fallen, wie sie in den gleichlautenden Begriff in Art. 9 EWGV einbezogen werden⁴⁴⁾.

Beurteilt man abschließend das Gemeinschaftsverfahren, wie es sich bei der Assoziierung Griechenlands mit der EWG in Anwendung vor allem des Art. 238 EWGV zum ersten Male in der Praxis herausbildete, und das Ergebnis der Verhandlungen in Gestalt des Assoziierungsabkommens, so kann dem im EWG-Vertrag in großen Zügen vorentworfenen System die Arbeitsfähigkeit trotz mancher Unvollkommenheiten nicht abgesprochen werden, die das Zusammenwirken von sechs Mitgliedstaaten und einer internationalen Organisation als ein im Tatsächlichen weitgehend einheitlicher Vertragspartner mit sich bringen muß. Wenn das Griechenlandabkommen ohne den seinen Abschluß bejahenden politischen Willen der EWG-Mitgliedstaaten auch kaum zustande gekommen wäre, muß jedoch zugleich anerkannt werden, daß die Gemeinschaft, besonders die EWG-Kommission, ihre Chance wahrgenommen hat, diesen Willen über eine Addition von sechs oft divergierenden Ansichten hinaus in gewissem Maße in eine einheitliche Gemeinschaftsform umzugießen. In diesem Sinne hat die EWG mit dem Griechenlandabkommen begonnen, in dem ihr nach dem Verträge zugewiesenen Rahmen die Außenbeziehungen eigenständig zu gestalten.

(Abgeschlossen im Februar 1962.)

⁴⁴⁾ Diese Auffassung ist allerdings nicht unbestreitbar. Aus dem in Art. 93 ff. EuratomV Teil 2 vorgenommenen Verweis auf den Gemeinsamen Zolltarif der EWG könnte in Verbindung mit Art. 232 EWGV u. U. auf eine Zuständigkeit der EWG-Organe über die Euratomwaren in Zollfragen geschlossen werden, wofür auch sonstige Präzedenzfälle vorliegen. Jedoch erscheint zweifelhaft, ob dieses Argument angesichts der Nichtausnutzung des Art. 206 EuratomV allein für eine Einbeziehung der Euratomwaren in das Assoziierungsabkommen ausreicht.